

N<sup>ro</sup>. 70.

Dienstag den 12. Juni

1832.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 741. (1) ad Nr. 92 et 93. J. St. G. B.

## K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung der im Rentbezirke Capo d'Istria gelegenen Franziskaner-Kirche. — In Folge hohen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissions-Erlasses vom 1. Mai d. J., Nr. 2368, f. S., wird am 2. Juli d. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte in Capo d'Istria zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der zum Franziskaner-Kloster gehörigen, im Rentbezirke Capo d'Istria gelegenen Kirche, im Flächeninhalte von 135 Quadrat-Klafter, 5', geschätzt auf 800 fl. 10 kr. — Diese Kirche wird so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesetzten Fiscalpreis ausgedoten, und den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hofcommission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in baarer Conv. Münze, oder in öffentlichen auf Metall, Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Cautio wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte; bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Cautio wieder er-

folgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conv. Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur so gleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Kirche können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Capo d'Istria eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Prov.-Commission. Triest am 9. Mai 1832.

Joseph Franz Englert,  
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 733. (2) ad Sub. Nr. 12454.

## K u n d m a c h u n g.

Die öffentlichen Prüfungen an der hiesigen k. k. Carl Franzens Universität aus den Lehrgegenständen des jurid. polit. Studiums nehmen am 2. Juli 1832 ihren Anfang, und zwar in folgender Ordnung: Aus der jurid. polit. Encyclopädie, aus den natürlichen Privat-, Staats-, Völker- und österreichischen

Criminalrechte, am 28., 30. und 31. Juli, 1., 3. und 4. August. — Aus der Statistik des österr. Kaiserthums, am 9., 10., 11., 13. und 14. Juli. — Aus dem Kirchenrechte am 14., 16. und 17. Juli für die Juristen, am 23., 24. und 25. Juli für Theologen. — Aus dem österr. Privatrechte, am 5., 6. und 7. Juli. — Aus dem österr. Handels- und Wechselrechte, am 18., 20. und 21. Juli. — Aus dem Geschäftsstyl und dem gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen, am 24., 25., 27. und 28. Juli. — Aus dem Gesetzbuche über schwere Polizei-Übertretungen, und aus der politischen Gesetzkunde, am 2., 3., 4. und 6. Juli. — Welches mit voller Beziehung auf die hohe Studien-Hof-Commissions-Verordnung vom 4. April 1827, Z. 1640, Sub. Int. 7. Februar 1832, Z. 2007, zur genauesten Benennung der Privatstudierenden mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß außer denen obigen festgesetzten Prüfungstagen auch kein Privatstudierender nachträglich zur Prüfung zugelassen werden würde. — Vom k. k. jurid. polit. Studien-Directorate. Grätz am 27. Mai 1832.

Z. 734. (2) Nr. 11405/639.

**R u n d m a c h u n g**

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums. — Zur Vermeidung von Anständen, welche Reisenden und Waaren bei dem tirolisch-küstenländisch-venetianischen Sanitäts-Cordon begegnen könnten, und damit sich in dieser Beziehung mit den gehörigen Erfordernissen versehen werde, wird erinnert: a.) daß alle reisende Personen, welche an der Linie des Sanitäts-Cordons anlangen, zwar nicht mit einem Sanitäts-Certificate, aber nach der bestehenden Vorschrift mit einem Reisepasse versehen seyn müssen, woraus ersichtlich ist, daß sie entweder aus einer gesunden Provinz kommen, oder daß sie sich wenigstens fünf Tage in gesunden Provinzen aufgehalten haben, in welchen beiden Fällen sie ohne Anstand den Cordone passiren können. Da gegenwärtig Galizien und Mähren mit Ausnahme des Znaimer und Iglauer Kreises, dann ganz Oesterreich als cholerafrei erklärt sind, so wird sich nicht leicht der Fall ergeben, daß Reisende bei dem Sanitäts-Cordone einer Contumaz unterzogen werden; b.) die am Cordone ankommenden giftfangenden Waaren müssen mit Ursprungs-Certificaten versehen seyn, um aus denselben die Abstammung der Waaren entnehmen

zu können. Zeigt dieses die Verfertigung derselben in einer gesunden Provinz, oder daß selbe zwar in einer mit der Choleraepidemie behafteten Provinz erzeugt, dagegen aber seitdem einer fünftägigen Lüftung unterzogen, oder in einer gesunden Provinz überpakt und gleichfalls durch fünf Tage gelüftet wurden, so gehen diese Waaren ohne Contumaz über den Cordone, im entgegengesetzten Falle werden sie der vorgeschriebenen Contumaz unterzogen. — Diese Bestimmungen werden in Folge der Verordnung der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 7. Mai d. J., Z. 7204, Eb. zur Kenntniß des Publikums gebracht. — Laibach am 1. Juni 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schnediz,  
k. k. Sub. Rath.

Z. 723. (3) Nr. 10527/1726.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Ueber das Prioritäts-Verhältniß der landesfürstlichen Steuern gegen die grundherrlichen Abgaben. — Es sind bei Concursen und bei der gerichtlichen Execution Zweifel über das Prioritäts-Verhältniß der landesfürstlichen Steuern gegen die grundherrlichen Abgaben erhoben worden, deren Erläuterung aus den in Wirksamkeit stehenden Gesetzen, Landtafel-Patenten und Grundbuchs-Ordnungen zu folgenden Beschlüssen führte: Den dreijährigen Rückständen an landesfürstlichen Grundsteuern gebühret in Rücksicht des unbeweglichen Gutes, worauf sie haften, das Vorrecht vor allen grundherrlichen Forderungen. Im Concursse, und bei der gerichtlichen Execution sind daher aus dem Kaufschillinge für das Gut, oder aus den Einkünften zuerst die landesfürstlichen Steuerrückstände, und nur nach deren vollständiger Bezahlung die grundherrlichen Forderungen zu berichtigen. — Dieses wird in Befolgung der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 27. März d. J., Zahl 3781, hiemit bekannt gemacht. — Laibach am 26. Mai 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,  
k. k. Sub. Rath.

3. 742. (2) ad Nr. 92 et 93 Ill. St. G. B.

**R u n d m a c h u n g**

der Verkaufs-Versteigerung zweier, im Rentbezirke Monfalcone gelegenen Häuser. — In Folge hohen Staatsgüter-Veräußerungs-Hof-Commissions-Verordnung vom 2. Jänner 1830, Nr. 311 F. S., wird am 30. Juni d. J., in den gewöhnlichen Urstunden bei dem k. k. Rentamte Monfalcone, Görzer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der zum Religionsfonde gehörigen, in der Vorstadt St. Rocco in Monfalcone, Bezirks Monfalcone, gelegenen zwei Häuser sammt Nebengebäuden und Gärten, sub Consc. Nr. 69 und 70, das eine im Flächeninhalte von 507 2/4 Quadr.-Klft., geschätzt auf 3293 fl. 10 fr.; das weite im Flächeninhalte von 665 1/4 Quadr.-Klft., geschätzt auf 2156 fl. 40 fr., geschritten werden. — Diese Gebäude werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigelegten Fiscalpreis ausgebaut, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Comitanten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt ge-

machter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsgebühren in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden zwei Häuser können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Monfalcone eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 7. Mai 1832.

Joseph Franz Englert,  
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

3. 724. (3)

Nr. 11191.

**C u r r e n d e**

über die Frist zur Verjährung der auf die Verheimlichung der Hauszinse gesetzlich verhängten Strafe. — In Beziehung auf die bestehende Circular-Vorschrift vom 1. März 1820, wegen Einführung der Gebäudesteuer, und auf die darin enthaltene Straffsanction, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliezung vom 28. April 1832, für die auf die Verheimlichung der Hauszinse gesetzlich verhängte Strafe, eine Verjährungsfrist von fünf Jahren, jedoch mit dem Besatze festzusetzen geruhet, daß die Steuer des verheimlichten Hauszinses jederzeit nachträglich zu entrichten sey. — Diese allerhöchste Entschliezung wird in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 9. d. M., Nr. 1454, zur genauen Tarnachachtung bekannt gemacht. — Vom k. k. illyrischen Subernium. — Laibach am 26. Mai 1832.  
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau  
und Primbr, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,  
k. k. Subernialrath.



**Gubernial-Verlautbarungen.**

**Z. 739. (1) ad Nr. 96. J. St. G. W.**  
**K u n d m a c h u n g**  
 der Versteigerung der Nieder-Österr. Religions-Fondsherrschaft Erla im W. D. W. W.  
 — Am 30. Julius d. J., Vormittags um 10 Uhr wird in dem Rathssaale der k. k. Nieder-Österr. Landesregierung die Nieder-Österr. Religions-Fondsherrschaft Erla im Wege der öffentlichen Versteigerung mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung an den Meistbietenden verkauft werden. — Der Ausrufspreis für diese Herrschaft ist nach dem Durchschnitte der baren Abfuhr der Jahre 1821 bis einschließig 1830 berechnet, und sonach auf Einmalhundert vierzig Tausend neunzig sechs Gulden 33 kr. Conv. Münze festgesetzt worden. — Diese Herrschaft liegt im Kreise D. W. W. unweit Enns, nächst der Donau, und enthält folgende Bestandtheile:  
 Erstens. An Gebäuden: 1. das mit Ziegeln gedeckte Schloß zu Erla; 2. den gleichfalls mit Ziegeln gedeckten Körnerkasten, der an das Schloß angebaut, und in seinen vier Abtheilungen bei 6000 Meßen aufzunehmen geeignet ist; 3. ein Gebäude für den Kuhstall und Heuboden; 4. eine hölzerne Wagenschuppe, und eine Scheuer zur Aufbewahrung von Holzmaterialien; 5. das am Fuße des Schloßberges befindliche Gebäude mit der Wasserleitungs-Maschine, mittelst welcher das Brunnenwasser durch bleierne Röhren über den Berg in das mitten im Schloßhofe befindliche steinerne Bassin geleitet wird, und einen neben diesem Gebäude befindlichen hölzernen Fischbehälter; 6. zwei Fruchtscheuern, eine nächst dem Schlosse zu Erla, die andere zu Ennsdorf; endlich 7. ein im Jahre 1823 erbautes hölzernes Kuhhüterhaus nebst einer besonderen Holzhütte im Grünhaußen. — Zweitens. An Dominical-Grundstücken: 1 Joch, 120 Quadrat-Klafteracker; 5 Joch, 822 Quadrat-Klafter Gärten; 5 Joch, 512 Quadrat-Klafter Wiesen; 1 Joch, 1399 Quadrat-Klafter Hutweiden; 1555  $\frac{4}{6}$  Quadrat-Klafter Feide. — Drittens. An Waldungen: 111 Joch, 1200 Quadrat-Klafter Waldungen; 558 Joch, 1064  $\frac{1}{6}$  Quadrat-Klafter Auen. — Viertens. Die Grundherrlichkeit: 1. über 356 behaupte Unterthanen, worunter 272 Bauerngutsbesitzer und 84 Kleinhausler, und zwar: in Oesterreich unter der Enns W. D. W. W. in folgenden Aemtern: im

Hof- und Floriani-Amt, in Winklern, Krottenthal, Kleinberg, Wanstendorf dann Zainwörth; in Oesterreich ob der Enns: im Mühlkreise, zu Straß, Nieder-Sebarn und Aistling; im Hausruckkreise im Amte Horsching; 2. über 695 Ueberländholden und 97 Zehentbesitzer in eben so vielen Gewähren. — Fünftens. An Körnerzehenten: den ganzen Körnerzehent von 4421 Joch, 450 Quadrat-Klafter; den halben Körnerzehent von 250 Joch, 504  $\frac{3}{6}$  Quadrat-Klafter; zwei Drittel Körnerzehent von 1292 Joch, 1547  $\frac{2}{6}$  Quadrat-Klafter; Drittel Körnerzehent von 473 Joch, 1030 Quadrat-Klafter in 86 Bezirken. — Sechstens. An Geld, Natural-Diensten und sonstigen Bezügen: 1. im Gelde: von sämtlichen Unterthanen jährlich 6 fl. 26 kr. Conv. Münze und 3121 fl. 21  $\frac{1}{4}$  kr. W. W., dann hierzu den alle drei Jahre verfallenden Rechtlehendienst mit 163 fl. 49  $\frac{3}{4}$  kr.; 2. an Dienstkörnern und Markt-Futterhafer jährlich: 18 6  $\frac{1}{6}$  Meßen Weizen, 349 Meßen, 53  $\frac{5}{6}$  Maßl Korn und 332 Meßen, 24  $\frac{5}{6}$  Maßl Hafer; 3. an Todten- und Veränderungs-Pfundgeld zusammen jährlich beiläufig 1700 fl. Conv. Münze; 4. an Grundbuchs-, adeligen Richteramts- und Gerichts-Taren jährlich beiläufig 600 fl. Conv. Münze; 5. die Inleut-Robot-Relution, welche im Jahre 1830 23 fl. Conv. Münze ertrug; 6. einen unveränderlichen Reise- und Zehrungsbeitrag mit jährl. 17 fl. 40 kr. W. W. vom Amte Horsching. Als Entschädigung für das im Jahre 1830 aufgehobene Jagrecht auf 5 Wirthshäuser jährlich 68 fl. Conv. Münze. — Siebentens. Besondere Gerechtsame: 1. die Ortsobrigkeit in den Ortschaften der Pfarbezirke Erla, Ernsthofen, Pantaleon und St. Waslentin; 2. das Fluß-Fischerey-Recht auf der Donau, in einer Strecke von 11,919 Current-Klaftern. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hier Landes Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt hierbei für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie, die mit der Regierungs-Circular-Verordnung vom 24. April 1818 kund gemachte, allerhöchst bewilligte Rücksicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreiung von Entrichtung der doppelten Gülte, zu Statten. — Wer an der Verstei-

gerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, bei der Versteigerungs-Commission bar oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und Nieder-Oesterr. Kammer-Procuration vorläufig geprüfte, und als bewährte bestätigte Sicherstellungs-Acte beizubringen. — Der Ersteher der Herrschaft hat das Dreitheil des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe des erkauften Objectes in die Verwaltung des Käufers, zu berichtigen; den Rest kann er gegen dem, daß er ihn auf dem erkauften Gegenstande in erster Priorität versichert und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conv. Münze, und in halbjährigen Raten verzinst, in fünf gleichen jährlichen Raten, von dem Tage an gerechnet, an dem der erkaufte Gegenstand mit Vortheil und Lasten an ihn übergeht, abtragen. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, die Beschreibung etc. können an jedem Montage, Mittwoch und Sonnabend, Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Präsidial-Bureau der k. k. Nieder-Oesterr. Landesregierung, sowie auch in der Amtskanzlei der Herrschaft Erla eingesehen werden. Von der k. k. Nieder-Oesterr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Wien am 17. Mai 1832.

### Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 735. (2) Nr. 6799.

#### Verlautbarung

des k. k. Kreisamtes Laibach. — Wie im vorigen, so sind auch am 28. Mai d. J. in der Stadt Krainburg für erzügelte edlere Pferde nachbenannte Parteien mit Prämien theilhaft worden: Lorenz Juvan aus Soteska, Haus-Nr. 5, des Bezirkes Umgebung Laibach, für eine Lichtfuchsstutze mit einigen weißen Haaren an der Stirne, etwas weißen Linen und eben solchen beiden Hinterfüßen, 14 Faust, 3 Zoll hoch, mit 20 Stück Goldducate; Jacob Kopersch aus Beschze, Haus-Nr. 3, des Bezirkes Flödnig, für einen lichtbraunen Hengsten ohne Zeichen, 3 Jahre alt, 14 Faust, 3 Zoll, 2 Strich hoch, mit 14 Stück Goldducate; Michael Zeichen, aus Dopelsdorf, Haus-Nr. 6, des Bezirkes Münkendorf, für eine Lichtfuchsstutze mit Blassen, 3 Jahre alt, 14 Faust, 2 Zoll, 3 Strich hoch, mit 6 Stück Goldducate; Michael Bouk aus Prasche,

Haus-Nr. 9, des Bezirkes Radmannsdorf, für eine lichtbraune Stutze ohne Zeichen, 3 Jahre alt, 15 Faust, 1 Zoll hoch, mit 6 Stück Goldducate; Andreas Podjet, von Baischeid, Haus-Nr. 9, des Bezirkes Münkendorf, für eine lichtbraune Stutze mit Stern, 3 Jahre alt, 14 Faust, 2 Zoll, 2 Strich hoch, mit 6 Stück Goldducate; Johann Gasparinn von Bigaun, Haus-Nr. 4, des Bezirkes Radmannsdorf, für eine Eisenschimmelstutze mit Stern und Schnäuzel, 3 Jahre alt, 14 Faust, 3 Zoll hoch, mit 6 Stück Goldducate; und Gregor Kasserinig von Teinitz, Haus-Nr. 33, des Bezirkes Münkendorf, für eine Braunschmelstutze mit Froschmaul, 3 Jahre alt, 14 Faust, 2 Zoll hoch, mit 6 Stück Goldducate. Uebrigens wurden sämtliche vorgeführten Stücke, aus 5 Hengsten und 32 Stutten bestehend, von ziemlich guter Qualität befunden, woraus allerdings auf einen allmählichen gedeihlichen Fortgang der Pferdezucht zu schließen ist. — Was zur Aufmunterung in der so vortheilhaften Veredlung und Erzüglung junger Pferde zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. K. K. Kreisamt Laibach am 2. Juni 1832.

Z. 737. (2) Nr. 5219.

#### Verlautbarung

womit die Vornahme der Subarendirungs-Verhandlung zur Sicherstellung der Militär-Verpflegung auf die Dauer des 4ten Militär-Quartals in dem Neustädter Kreise zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Zur Sicherstellung der Militär-Verpflegung für den Neustädter Kreis auf die Dauer des 4ten Militär-Quartals 1832 wird die Subarendirungs-Verhandlung und zwar am 18. Juni d. J. zu Reifnitz in der Kanzlei der Bezirks-Obrigkeit Reifnitz, und am 20. zu Neustadt in der Kreisamtskanzlei vorgenommen werden. — Indem man die Unternehmungslustigen zu dem Einfinden bei der Verhandlung auffordert, muß man denselben zu ihrer Wissenschaft noch Folgendes eröffnen. — Der tägliche Brotpbedarf bei der Subarendirungs-Station Reifnitz beläuft sich auf beiläufig 730 Brotportionen, dann auf 18 Heuportionen à 10 Pfund die Portion. — Der Bedarf in der Station Neustadt beläuft sich täglich und zwar an Brot auf beiläufig 800 Portionen, an Hafer auf 32 Portionen, an Heu à 10 Pfund auf 26 Portionen, an Sauböhl monatlich auf 14 Maß, an Lagerstroh 1/4 jährlich auf 600 Bund, à 12 Pfund pr. Bund. — Das erforderliche Heu wird in zwei Abtheilungen sub-

arendirt, nämlich für den Monat August, während welchen noch altes Heu abgeliefert werden muß, besonders, und für die Monate September und October, in welchen die Abgabe des neuen Heues zulässig ist, abgefordert. — Die Offerte können der Subarendirungs-Commission schriftlich abgereicht oder mündlich abgegeben werden, die Differenzen müssen ein 100soliges Vadium erlegen, welches denselben in so ferne sie nicht Ersthörer sind, gleich nach beendeter Verhandlung rückgegeben, bei den Ersthörern jedoch bis zur gelegten Caution rückbehalten wird. — Nach dem Abschlusse der Subarendirungs-Verhandlung werden keine Anbothe mehr angenommen werden. — K. K. Kreisamt Neustadt am 3. Juni 1832.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 725. (3) Nr. 2834.**

**E d i c t.**

Am 6. November 1831 starb dahier in einem Alter von 92 Jahren Anna Kaiser, gewesene Köchin beim Herrn v. Locatelli in Carmona, mit Hinterlassung weniger Baarschaft und Fahrnisse, welche nach Abzug der Leichenkosten einen Betrag von 26 fl. 56 kr. abwarfen, der bei diesem Gerichte depositirt ist. Da von Letzterer weder der Geburtsort noch die nächsten Verwandten der Verstorbenen bekannt sind, sondern nur, daß Letztere aus dem Lande Krain gebürtig war, so werden hiemit Diejenigen, die als nächste Verwandte Anspruch auf den Verlaß haben, aufgefordert, ihre Rechte bei diesem Stadt- und Landrechte in möglichster Bälde darzuthun, damit ihnen der geringe Verlaß übergeben werden könne.

Wbz; am 26. April 1832.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

**Z. 738. (2) Nr. 714.**

**Concurs-Verlautbarung.**

Bei dem k. k. Ober-Postamte zu Prag ist die erste controirrende Officialstelle mit 900 fl. und bei allfälliger Gradual-Vorrückung die zweite controirrende Officialstelle mit 800 fl. Gehalt zu besetzen. — Mit jeder dieser Dienststellen ist der Erlag einer der Jahresbesoldung gleichkommenden Caution verbunden. Was im Grunde des hohen k. k. Obersten-Hof-Postverwaltungs-Decretts, ddo. 2. l. M., Zahl 5665, mit dem Beifügen zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird, daß Diejenigen, die sich um eine dieser Stellen bewerben wollen, ihre gehörig documentirten Gesuche, in denen

die bisherige Dienstzeit und die Kenntniß der Postmanipulation nachgewiesen seyn muß, spätestens bis zehnten Juli 1832, im Wege der ihnen vorgelegten Behörde bei der k. k. Prager Ober-Postverwaltung einzureichen haben.

K. K. kaiserliche Ober-Postverwaltung  
Laibach den 7. Juni 1832.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 746. (1) Nr. 436.**

**Borladung der Maria Rauniker, vorhin Seusbeg'schen Verlassensprecher, am 26. Juni 1832.**

Zur Berichtigung des Verlasses nach der am 18. November 1831 zu St. Martin bei Sittich verstorbenen Maria Rauniker, vorhin vermitwet gewesenen Seusbeg, wird eine Anmeldungs- und Liquidirungs-Lagsagung auf den 26. Juni 1832, Früh um 9 Uhr, in der Amtskanzlei zu Sittich angeordnet.

Es haben demnach Jene, welche an den gedachten Verlaß einen Anspruch zu machen vermeinen, denselben bei dieser Lagsagung so gewiß anzumelden und zu liquidiren, widrigens der Verlaß ohne weiteres der Ordnung nach abgehandelt werden würde.

Bezirksgericht zu Sittich am 1. Juni 1832.

**Z. 745. (1) Nr. 653.**

**Con v o c a t i o n.**

Von dem Bezirks-Gerichte zu Sittich wird hiermit bekannt gemacht: Es sey zur Liquidation und Verlassabhandlung nach dem, unterm 3. Mai 1832, mit einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Anton Uebas, (Sdton) Hofstätter zu Sittich, die Lagsagung auf den 30. Juni 1832, Vormittags um 10 Uhr, in der dasigen Amtskanzlei anberaumt worden; wozu Gläubiger, die an die Verlassenschaft aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung haben, oder zu haben vermeinen, in eigener Person oder durch Gewaltsträger zu erscheinen, und ihre Ansprüche um so gewisser geltend zu machen, als widrigens sie die Folgen des §. 814 des a. b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Sittich am 7. Juni 1832.

**Z. 730. (2) J. Nr. 601.**

**E d i c t.**

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte Neudegg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Nep. Schaffer von Trefsen, als Gessionär des Franz Pleškovič, wegen aus dem Urtheile, ddo. 1. Juli 1831, schuldigen 137 fl. sammt Anhang, die executive Feilbietung des, dem Anton Glicka, Mauthpächter in Trefsen, gehörigen, der Herrschaft Neudegg, sub Rect. Nr. 26, unterthänige Hübrealität, sammt An- und Zugehör zu Neudegg bewilliget, und die Bornahme derselben auf den 2. Juli, 2. August und 3. September 1832, jedesmal zu den gewöhnlichen Vormittagsamtsstunden in Loco Neudegg mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese

Realität, wenn sie bei der ersten oder zweiten Tagesatzung nicht wenigstens um den gerichtlich auf 515 fl. erbobenen Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch darüber zugeschlagen werden würde.

Dessen werden die Kauflustigen mit dem Antrage verständiget, daß sie die Schätzung, den Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen, vermög weld' Legtern jeder Mitbieter ein Vadium pr. 50 fl. baar zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen haben wird, täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts einsehen können.  
Vereintes Bezirks-Gericht Neudegg am 2. Juni 1832.

**3. 743. (2) Nr. 841.**  
**Minuendo - Verhandlung.**

Zur Herstellung einer Brücke aus Eichenholz im veranschlagten Betrage an Materiale pr. 49 fl. 12 kr., und an Meisterschaften pr. 27 fl. 43 1/2 kr.; zusammen pr. 76 fl. 55 1/2 kr., über den Betschiza Bach; dann sechs gemauerten Abzugscanälen im veranschlagten Betrage an Meisterschaften pr. 21 fl. 22 1/2 kr., an der Straße durch das Wefnizthal im Umfange der Gemeinde Sostru, wird eine Minuendo-Verhandlung am 18. d. M., Vormittags um 9 Uhr in Loco dieser Bezirkskanzlei abgehalten werden, wozu man die gesammten Unternehmungslustigen hiemit einladet.

K. K. Bezirks-Commissariat Umgebung Laibach am 5. Juni 1832.

**3. 729. (2) Nr. 582.**  
**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte zu Sittich wird hiermit bekannt gemacht: Daß über Einschreiten des Herrn Joseph Fuchs von der Ranker, in die executive Versteigerung der, den Eheleuten Joseph und Theresia Mandel zu St. Martin bei Littay gehörigen, dem löbl. Gute Schwarzenbach, sub Urb. Nr. 22, dienstbaren halben Hube mit zwei Häusern im Werthe pr. 510 fl. 55 kr., des, der löbl. Pfarrgült St. Martin, sub Rect. Nr. 512, zinsbaren Ueberlands-Ackers pod Maham, im Schätzungswerthe pr. 110 fl. 23 kr., und des halben Schmidhammers pr. 100 fl., wegen schuldigen 274 fl. c. s. c., gewilliget, und die erste Feilbietungstagsatzung hierzu auf den 25. Juni, die zweite auf den 26. Juli und die dritte auf den 27. August 1832, um 10 Uhr Vormittags im Orte der Realitäten mit dem Beisatze anberaumt worden sei, daß, wenn diese Realitäten einzeln oder zusammen bei der ersten oder zweiten Tagesatzung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, dieselben bei der drit-

ten Feilbietungstagsatzung auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Sittich am 18. Mai 1832.

**3. 720. (3) F. Nr. 995.**  
**E d i c t.**

Von dem Bezirks-Gerichte Reifniz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es seye zur Erforschung und Liquidirung des allfälligen Activ- und Passivstandes nach Ableben nachstehender Personen die Tagesatzungen auf den 8. Juni d. J., Vormittags nach Mathias Andolschek, Meßner von Großpölland; auf den 18. Juni d. J., Vormittags nach Elisabeth Debelak, Krämerinn vom Markte Reifniz; auf den 9. Juli l. J., Vormittags nach Paul Widitsch, von Masern, in dieser Gerichtskanzlei bestimmt worden.

Es haben demnach alle Jene, welche zu obigen Verlässen etwas schulden, oder hieran etwas zu fordern haben, an obbestimmten Tagen so gewiß anzumelden, als widrigens die Activ-Beträge im Rechtswege eingetriben, die Verlässe gehörig abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden würden.

Bezirks-Gericht Reifniz am 26. Mai 1832.

**3. 710. (3) Nr. 715.**  
**E d i c t.**

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelfstätten zu Krainburg wird dem Wiesenburger und Wildauer Handlungshause respective dessen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe bei diesem Gerichte der Joseph Pilleitsch, Ersterher des vorhin Bartholomä Petermann'schen Hauses in der Stadt Krainburg, sub Nr. 140, sammt Birkochantheil, wider sie unterm 6. April l. J., die Klage angebracht, und um Verjähr- und Erloschenklärung der auf dem besagten Hause mittelst Schuldscheins, ddo. 11. Mai 1795, seit 23. Mai 1795 intabulirten Forderung pr. 1279 fl. 48 kr. gebeten.

Da das benannte Handlungshaus ebenso als dessen allfällige Erben diesem Gerichte unbekannt, und Legtere vielleicht aus den k. k. Erbblonden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung und auf ihre Kosten und Gefahr den Hrn. Ignaz Scaria zu Krainburg als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache ausgeführt und entschieden werden wird. Die Verhandlungstagsatzung ist auf den 30. August l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden; dessen die Beklagten zu dem Ende erinnert werden, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Vertreter Rechtsbehelfe an die Hand zu geben oder sich selbst einen Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie die aus ihrer Verab-säumung entstehenden Folgen sich selbst zuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelfstätten zu Krainburg den 3. Mai 1832.

# Anhang zur Raibacher Zeitung.

Cours vom 6. Juni 1832.

		Mittelpreis.	
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. J. (in C. M.)	87 1/2	13	16
detto detto zu 4 v. J. (in C. M.)	77 1/2		
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C. M.)	176		
detto detto v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.)	125 1/4		
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. J. (in C. M.)	47 1/2		
		(Mercurial)	(Domest.)
		(C. M.)	(C. M.)
Obligationen der Städte			
v. Oesterreich unter und	zu 5 v. J.	—	—
ob der Enns, von Böh-	zu 2 1/2 v. J.	47	31
men, Mähren, Schle-	zu 2 1/4 v. J.	—	—
sen, Steyermark, Kärn-	zu 2 v. J.	37 9/16	—
ten, Krain und Görz	zu 2 3/4 v. J.	32 7/8	—

Bank-Actien pr. Stück 1145 1/3 in Conv.-Münzt.

## Wechsel-Cours.

(in C. M.)

Amsterdam, für 100 Thlr. Curr. Rthlr.	239	Br. 6	Woch.
Augsburg, für 100 Guld. Curr. Guld.	99 1/8	Br. 1	Uso.
Frankfurt a. M. f. 100 G. 20 fl. F. Std.	99 1/8	Br. 1	Sicht.
Genua, für 300 L. nuove di Piemonte fl.	116 7/8	Br. 2	Mon.
Hamburg, f. 100 Thlr. Banco, Rthlr.	144 3/4	Br. 2	Mon.
Livorno, für 1 Gulden . . . Soldi	57 1/4	G. 2	Mon.
London, Pfund Sterling . . . Guld.	10 - 2 1/2		3 Mon.
Mailand, für 300 österr. Lire, Guld.	99 3/8	G. 2	Mon.
Paris, für 300 Franken . . . Guld.	216 1/2	G. 2	Mon.

## N. N. Lottoziehungen.

In Triest am 6. Juni 1832:

5. 84. 80. 46. 1.

Die nächste Ziehung wird am 16. Juni 1832 in Triest gehalten werden.

B. 717. (3) ad Just. Nr. 239.

## K u n d m a c h u n g.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Trefsen in Unterkrain wird hiemit Jedermann öffentlich kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Hrn. Dr. Joseph Drel, Gewaltsträger des Hrn. Joseph Luckmann, Handelsmann zu Raibach, wider Anna Omachen, verheiratete Skowar von Pippnig, in die executive Feilbietung des, Pestern angehörigen, im Weingebirge Uschenthal liegenden, der löblichen Armenfonds-Herrschaft Landpreis, sub Prot. Nr. 448/336, und Stift. Nr. 147, bergrechtlichen Weingartens und Mobilars, gewilliget, und hiezu drei Tagsetzungen, als: für die Realität der 30. Mai, der 30. Juni und der 30. Juli l. J., und für das Mobilare der 18. Mai, 1. und 15. Juni l. J., mit dem Beisatze anberaunt, daß, falls weder die Realität noch die Fahrnisse bei der ersten noch zweiten Feilbietungstaagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten und letzten Feilbietungs-Tagsetzung solche auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würden. Wozu Kauflustige an obbestimmten Tagen in Loco der Realität zu Uschenthal, und des Mobilars zu Vipronia, zu erscheinen hiemit eingeladen werden. Die diesfälligen Bedingnisse können täglich in

dieser Amtskanzlei oder aber bei dem Executionsführer eingesehen werden.

Vom Bezirksgerichte Trefsen am 30. April 1832.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstaagsatzung der Realität, so wie bei der ersten und zweiten des Mobilars hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B. 709. (3)

## E d i c t.

Nr. 716.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte Michelfstätten zu Krainburg wird dem Carl Fischer, Cessionär der Linzer Wollenzeug-Fabrik, oder dessen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe bei diesem Gerichte der Joseph Piletitsch, Erbsieher des vorhin Bartholomä Petermann'schen Hauses zu Krainburg, sub Nr. 140, sammt Virschanttheile, unterm 6. April l. J., wider sie die Klage angebracht, und um Verjährt- und Erloschenerklärung der auf dem benannten Hause mittelst Cession, ddo. 16. März 1797, seit 24. April 1797 intabulirten Forderung pr. 241 fl. 6 kr., gebeten.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten oder dessen allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertreibung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Ignaz Staria zu Krainburg, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Verhandlungstaagsatzung ist auf den 30. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden. Dessen die Beklagten zu dem Ende erinnert werden, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter Rechtsbehalte an die Hand zu geben, oder sich selbst einen Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelfstätten zu Krainburg am 3. Mai 1832.

B. 726. (3)

## Mineralwässer = Anzeige.

In der Handlung im Zebull'schen Hause, am alten Markte, sind ganz frisch von heuriger Schöpfung Selterwasser, Bitterwasser und Rohitscher Sauerbrunn, billigst zu haben.

Joh. Ossischegg.

## Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 750. (1) Nr. 3736.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird dem unbekannt wo befindlichen Fräulein Constantia v. Buset und ihrer allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Herr Reichard Graf v. Auersperg, als Eigenthümer des Gutes Großdorf in Krain, eine Klage auf Erklärung der Verjährung und Erlöschung der Forderung pr. 2000 fl., aus der auf obig erwähnitem Gute unterm 1. Juni 1760 haftenden cartia bianca, ddo. 19. Juli 1732, angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten; worüber die Verhandlungstagung auf den 10. September d. J., früh 9 Uhr angeordnet worden ist. Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Fräulein Constantia von Buset und ihrer allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und weil diese vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Beklagten werden demnach dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Oblak die Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Laibach den 29. Mai 1832.

Z. 751. (1) Nr. 3824.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Johann Bapt. Gutmann und dessen allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Balthasar Hoffmann, Eigenthümer des Hauses Nr. 131 in der St. Florians-Strasse in Laibach, die Klage eingebracht, und um Verjährterklärung der auf dem erwähnten Hause seit 14. October 1759 haftenden Forderung pr. 150 fl. c. s. c., gebeten.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Johann Bapt. Gutmann und dessen allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und

auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Mathias Burger, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Zur Verhandlung der Nothdurften ist die Tagung auf den 10. September 1832 um 9 Uhr Vormittags, vor diesem Gerichte angeordnet worden, dessen sie zu dem Ende erinnert werden, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Burger, die Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Laibach den 29. Mai 1832.

Z. 749. (1) Nr. 3821.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird der Susanna Sabukovich und deren allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Balthasar Hoffmann, Eigenthümer des Hauses Nr. 131 in der St. Florians-Strasse in Laibach, die Klage eingebracht, und um Verjährterklärung der seit 14. October 1795 auf dem erwähnten Hause haftenden Forderung pr. 100 fl. gebeten. Da der Aufenthaltsort der Beklagten Susanna Sabukovich und deren allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Mathias Burger als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Zur Verhandlung der Nothdurften ist die Tagung auf den 10. September 1832, um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte angeordnet worden; dessen sie zu dem Ende erinnert werden, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Burger, die Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Laibach den 29. Mai 1832.

3. 747. (1)

Nr. 3823.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird dem Johann Gradischeg und dessen allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Balthasar Hoffmann, Eigenthümer des Hauses Nr. 131, in der St. Floriansstraße in Laibach, die Klage eingebracht, und um Verjährungs-Erklärung der seit 14. October 1795 auf dem erwähnten Hause haftenden Forderung pr. 150 fl. gebeten. Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Johann Gradischeg und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Mathias Burger als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Zur Verhandlung der Nothdurften ist die Tagsatzung auf den 10. September 1832, um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte angeordnet worden; dessen dieselben zu dem Ende erinnert werden, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Burger, Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 29. Mai 1832.

3. 748. (1)

Nr. 3822.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird dem Matthäus Schenk und dessen allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Balthasar Hoffmann, Eigenthümer des Hauses Nr. 131 in der St. Floriansstraße in Laibach, die Klage eingebracht, und um Verjährungs-Erklärung der auf dem erwähnten Hause seit 23. October 1795 haftenden Forderung pr. 150 fl. gebeten. Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Matthäus Schenk und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Mathias Burger als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Zur Ver-

handlung der Nothdurften ist die Tagsatzung auf den 10. September 1832, um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte angeordnet worden; dessen sie zu dem Ende erinnert werden, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Burger die Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 29. Mai 1832.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 754. (1)

3. Nr. 891.

E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte der k. k. Staatsherrschaft Laibach wird hiezu allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Johann Martinischeg von Schwarzenberg, als Cessionär des Johanna Suelshög von Draga, die executive Versteigerung der, dem Jacob Jenko geböhrigen, der Staatsherrschaft Laibach, sub Urb. Nr. 2533 dienenden Grundstücke, sub Haus-Nr. 7, in Sorenavaß, im gerichtlichen Schätzwerte von 3104 fl. 25 kr., wegen der, aus dem wirthschaftsamlichen Verpleiche, ddo 25. März 1820, intab. 12. August 1830 schuldigen 700 fl. sammt Zinsen und Gerichtskosten bewilliget, und hiezu drei Versteigerungstagsungen, auf den 2. Juli, 2. August und 3. September d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr in Loco der Hufe in Sorenavaß mit dem Beisatze bewilliget, daß die zu versteigernde Realität bei der ersten und zweiten Vicitation nur um oder über den Schätzwert, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden; wozu die Kauflustigen mit dem Beisatze zu erscheinen eingeladen werden, daß die Beschreibung der Realität, so wie die Vicitationsbedingungen in diesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Laibach am 26. Mai 1832.

3. 744. (1)

L i c i t a t i o n

des gesammten Raybauer'schen Hofes sammt dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden nächst Marburg in Untersteper.

Auf Ansuchen des Magistrates Marburg, als Abhandlungsinstanz, nach Frau Johanna Raybauer, wird der zu ihrem Verlasse gehörige Hof, nächst Marburg, am rechten Ufer des Drauflasses, in der St. Magdalena-Vorstadt gelegen, im Einverständnisse der Domänen, Magistrat Marburg, Herrschaft Winkelnau und Herrschaft Obermarburg, am Maria

Heimsuchungstage, das ist: am 2. Juli 1832, Vormittags, versteigert werden.

Dieser Hof besteht aus folgenden Gebäuden:

- a.) aus einem ansehnlichen, zwei Stock hohen, gemauerten, und mit Ziegel eingedeckten Wohngebäude, unter der Hauszahl 46, welches im Wesentlichen 10 Zimmer, 4 Küchen, 6 Cabinetten, 2 Keller und einen geräumigen Dachboden in sich faßt;
- b.) aus einer kleinern Behausung, sub Nr. 11, mit Stroh eingedeckt, und 2 Zimmer, 1 Küche, 1 Kammer und 1 gewölbten Keller in sich schließend; endlich
- c.) aus den Wirthschaftsgebäuden, nämlich einer Pferd-, einer Horn- und einer Borstenviehstallung, einer Futter-, einer Holz- und einer Requisitenkammer, einer Wagenremise mit einem Getreideboden versehen.

Ein beiläufiges Flächenmaß enthalten die dazu gehörigen Grundstücke:

an Gemüsegärten — Joch,	555	Quad. Rfst.
„ Aekern . . . . . 14 „	715	„ „
„ Baumgärten und Wiesgrund 2 „	990	„ „
„ Huthweiden — „	1110	„ „
„ Waldung . . . . . — „	1400	„ „

zusammen also pr. 18 Joch, 1570 Quad. Rfst. welche von guter Gleba sind, und mit den darauf stehenden Früchten ausgeben werden.

Zum Ausrufspreise dienet der Schätzungswerth pr. 6200 fl. Conv. Münze.

Hiezu werden die Kaufstiebhaber mit dem Beisatze zur zahlreichen Erscheinung eingeladen, daß die auf der Realität haftenden Lasten und Verbindlichkeiten, dann die Licitationsbedingungen täglich zu den Amtsstunden in der Amtskanzley dieser Herrschaft können eingesehen, und auch am Tage der Licitation werden bekannt gemacht werden, die Bestandtheile und die Begrenzungen des Hofes aber auf Jedermanns Verlangen anzuzeigen Franz Kaybauer, Handelsmann in Marburg, sich verpflichtet habe.

Sollte die stückweise Hintangabe einiger Grundstücke vorzugsweise im Wunsche der Kaufslustigen stehen, so wird auch darauf der gehörige Bedacht genommen werden.

Am demselben Tage Nachmittags werden mehrere Stücke Horn- und Borstenvieh, dann Wirthschafts- und Hausgeräthe, gegen so gleiche Bezahlung versteigert werden.

Herrschaft Burg und Ober-Markurg am 1. Juni 1832.

3. 755. (1) Nr. 1043.

K u n d m a c h u n g.

Zur Herstellung mehrerer dringlichen Baulichkeiten an der Pfarrkirche der Kaplanay und M. hneroy zu Stein, wobei nach dem buchhalterischen Antrage auf die dießfälligen

Meisterschaften . . . . .	397 fl. 51 2/4 kr.
und Materialien . . . . .	526 „ 38 2/4 „

zusammen also . . . 924 fl. 30 kr.

enthalten, wird in Folge Bewilligung der hohen Landesstelle vom 12. Mai l. J., Zahl 9998, und Verordnung des löbl. k. k. Kreisamtes vom 2. d. M., Zahl 6637, eine Minuendo-Licitation am 19. d. M., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dieser Amtskanzley abgehalten werden; wozu die Erstehungslustigen mit dem Beisatze zu erscheinen eingeladen werden, daß der dießfällige Plan, Vorausmaß und Kostenüberschlag täglich hierorts eingesehen werden können.

Bezirks-Obrigkeit Müntendorf, am 8. Juni 1832.

3. 753. (1) J. G. Nr. 612.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Podoresam am 15. Mai l. J. verstorbenen Valentin Ratschitsch, aus was immer für einem Rechtsgründe eine Forderung zu stellen haben, oder in denselben etwas schulden, haben am 23. Juni l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte zu erscheinen, widrigens die Erstern die üblen Folgen des §. 814 k. O. B. treffen, Letztere aber im ordentlichen Rechtswege belangt werden würden.

Bezirks-Gericht Egg ob Podopsch am 1. Juni 1832.

3. 731. (2)

V o r r a f u n g s - E d i c t

fener Militärpflichtigen des Bezirks Krupp, welche als legal abwesend bei denen seit dem Jahre 1828 Statt gefundenen Rekrutirungen durch Stellvertreter supplirt worden, und bisher noch nicht rückgekehrt sind, als: Michael Widis von Tscherneml Nr. 15, Mathias Zimmermann von Rutschettendorf Nr. 7, Joseph Petritz von Amtmannsdorf Nr. 15, Franz Weiß von Wötting Nr. 170, Franz Janson von Wötting Nr. 31, Johann Gabriel von Ableschitsch Nr. 17, Mathias Gerfin von Mischelsdorf Nr. 6, Mathias Laurin von Bresse bei Nestorpelsdorf Nr. 4, Michael Wrobschitsch von Gorrenze Nr. 2, Michael Jagšwa von Roschanz Nr. 11, und Michael Grochegg von Nestorpelsdorf Nr. 11.

Dieselben werden hiemit aufgefordert, sich binnen vier Monaten um so gewisser vor diese Bezirks-Obrigkeit zu stellen, als sie sonst als Flüchtlinge betrachtet, und gegen sie nach der Strenge des Gesetzes vorgegangen werden würde.

Bezirksobrigkeit Krupp den 1. Juni 1832.